



KANTONALMATCH

Reglement

- 1. Zweck* Förderung des sportlichen Schiessens, insbesondere des Matchschliessens.
- 2. Patronat* Zuger Kantonal-Schützenverband (Zuger KSV).
- 3. Organisation* Der Verband kann einen Organisator beauftragen. Im Jahre eines Zuger Kantonalen Schützenfestes finden die Wettkämpfe anlässlich dieser Veranstaltung statt. Die Durchführung obliegt dem Festorganisator.
- 4. Disziplinen*

 - Gewehr 300 m : Liegendmatch, 2-Stellungsmatch und 3-Stellungsmatch.
 - Pistole 50-25-10m: Match A, Match B, Match C und Luftpistole.

Weitere Disziplinen können zugelassen werden.
- 5. Wettkämpfe* Gemäss Reglement ISSF, SSV und Ausführungsbestimmungen der Organisatoren.
- 6. Zulassungsbedingungen* Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Zuger Kantonalen-Schützenverbandes.
- 7. Anmeldung* Diese hat an den Organisator zu erfolgen.
- 8. Finanzierung* Es kann ein Doppelgeld erhoben werden. Die Höhe wird vom Organisator bestimmt.
- 9. Vor- und Nachschiessen* Der Schütze, der den Kantonalmatch vor – oder nachschiess, hat keinen Anspruch auf eine Medaille des Zuger KSV und den Titel des Kantonalmesters; zählt aber für die Ermittlung der Teilnehmerzahl (Art. 11).

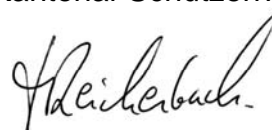
10. *Rangliste* Für die Erstellung der Rangliste und deren Publikation ist der Organisator verantwortlich.
11. *Auszeichnungen*
- a) Kranzkarten
Für erreichte Limiten wird durch den Organisator eine Kranzkarte abgegeben.
 - b) Medaillen
Den drei Erstklassierten jeder Disziplin werden Medaillen abgegeben. Es gilt nachstehende Abstufung:

bei 1 – 2 Schützen	keine Medaillen
bei 3 – 4 Schützen	nur Goldmedaille
ab 5 Schützen	ganzer Medaillensatz
 - c) Meistertitel
Die Ernennung zum Kantonalmeister erfolgt nur, wenn mindestens drei Wettkämpfer in der jeweiligen Kategorie teilgenommen haben.

Die Kosten für die Medaillen werden vom Zuger KSV übernommen. Die Abgabe und Ehrung erfolgt anlässlich der kantonalen Delegiertenversammlung.
12. *Abrechnung* Wird vom Organisator erstellt.
13. *Jury* Wird vom Organisator gestellt. Ihr Entscheid ist endgültig. Ist ein Jurymitglied betroffen, hat dieses in den Ausstand zu treten.
14. *Schlussbestimmungen* Widerhandlungen gegen dieses Reglement können geahndet werden.

Rotkreuz, 4. Januar 2002
Revision, 5. Juni 2003

Zuger Kantonal-Schützenverband



Hansruedi Reichenbach, Präsident

NB: Der besseren Lesbarkeitswegen ist dieses Reglement lediglich in der männlichen Form geschrieben.